

Aufnahmeantrag/Beitrittserklärung zum Futsal Sport Club Fortuna Philippsburg e.V.



Hiermit erkläre ich den Beitritt zum Futsal Sport Club Fortuna Philippsburg e.V. als		<input type="checkbox"/> aktives Mitglied <input type="checkbox"/> passives Mitglied <input type="checkbox"/> Jugendmitglied (bis 18 Jahre)
Zuname, Vorname:		
Geburtsdatum:		
Straße und Hausnummer:		
Postleitzahl und Wohnort:		
Staatsangehörigkeit:		
Telefon:		
Handy:		
e-Mail-Adresse:		
Ist bereits ein Familienangehöriger FSC Fortuna Philippsburg-Mitglied?		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:
Beitrittsdatum:		
Datum		Unterschrift (bei Minderjährigen, Unterschrift des Erziehungsberechtigten)
<p>Bei Jugendspielern wird durch die Unterschrift des Erziehungsberechtigten gleichzeitig die Zustimmung zur Teilnahme am Training und am Spielbetrieb erteilt. Von den umseitig auszugsweise aufgeführten Satzungs- und Beitragsbestimmungen habe ich Kenntnis genommen.</p>		
<p>Der FSC Fortuna Philippsburg e.V. bietet 4 verschiedene Beitragsätze an. Die Beiträge werden jährlich fällig.</p>		
<p>Passive und jugendliche Mitglieder: 24 € Aktive Mitglieder: 48 € Familie (Eltern u. Kinder unter 18): 72 €</p>		
<p><u>Zahlung des Mitgliedsbeitrages.</u></p> <p><input type="checkbox"/> <u>bar</u></p> <p><input type="checkbox"/> <u>Einzugsermächtigung</u>: Hiermit ermächtige ich den Futsal Sport Club Fortuna Philippsburg e.V. widerruflich den jeweils fälligen Vereinsbeitrag zu Lasten meines nachfolgend angegebenen Kontos abzubuchen:</p>		
Name des Geldinstituts:		
Konto-Nr.:		
Bankleitzahl:		
Datum		Unterschrift des Kontoinhabers

Auszug aus den Satzungs- und Beitragsbestimmungen des Futsal Sport Club Fortuna Philippsburg:

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
- d) Ehrenmitgliedern.

(2) Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat

(3) Passives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern u. zu verfolgen.

(4) Jugendliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle, eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven und passiven Mitgliedern erfolgt jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monats.

(5) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie passive Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.

Wohnsitzänderungen eines Mitglieds sollten unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen vor der Vorstandssitzung Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Dem zum Ausschluss stehenden Mitglied, steht das Recht zu die Mitgliederversammlung anzurufen. Bis dahin ruhen dessen Mitgliederrechte.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Beiträge werden für das jeweilige Kalenderjahr erhoben. Auf Wunsch kann die komplette Satzung eingesehen oder eine Abschrift zur Verfügung gestellt werden.